

ENTWURF

Public Consultation

Broadband network deployment – evaluation of EU state aid rules

Der folgende Text gibt die wesentlichen Punkte unserer Konsultation wieder.

1 Was soll in Zukunft gefördert werden?

1.1 Definition von VHCN als Fördergegenstand

Angesichts der von der Kommission in der Gigabit-Mitteilung vorgeschlagenen Ziele der Gigabit- und 5G-Anbindung passt die Definition von NGA-Netzen für förderwürdige Netze nicht mehr. Mit NGA-Netzen lassen sich die Ziele von gemeinsamem Interesse nicht erreichen. Basierend auf der Policy Connectivity for a European Gigabit Society, den Main strategic objectives for 2025, dem EECC, und den BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks und letztlich auf den bisherigen Vorgaben der State Aid Rules muss für ein förderwürdiges Breitbandnetz eine neue Definition gefunden werden.

Diese muss nicht den BEREC Guidelines on VHCN entsprechen, denn in Randziffer 26 der BEREC Guidelines wird festgestellt:

„The Guidelines provide criteria for the consideration of a network as a very high capacity network, where this is relevant for the application of the EECC. They should not be interpreted as a view on the appropriateness of such consideration as a criterion for any other policy instrument, including public funding.“

Es ist daher zulässig, eine **eigene Definition von VHCN im Sinne der Richtlinien für State Aide Rules** unter Berücksichtigung der oben zitierten EU Vorgaben zu erstellen:

Ein VHCN im Sinne der Leitlinien für State Aide Rules (im Weiteren VHCN i.S.d.L. genannt) ist eine flächendeckende, offene Glasfaserinfrastruktur. Sie ist ein nur aus passiven Netz-Elementen bestehendes Festnetz mit Glasfaserverbindungen zu allen Arten von Endnutzern und Endpunkten (zu allen Nutzungseinheiten – NE): Wohnungen, Unternehmen, „Maschinen“, Sensoren, Basisstationen, Cloud-Servern, Mobilfunk-Antennen, Fixed Wireless Acces (FWA) und „street furniture“ wie Müllcontainer, Busstationen, Verkehrsüberwachungs-Kameras etc.

Dieses Netz ist auch die unabdingbare Voraussetzung für 5G, 6G etc, da deren Antennen einen Glasfaseranschluss benötigen.

Ein VHCN i.S.d.L. ist daher ein FTTB-Netz oder ein FTTH-Netz. Wobei das H ein Synonym für alle Arten von Nutzungseinheiten darstellt.

Dieses Netz wird auch als „general purpose network“ (GPN) bezeichnet (Zitat: “Broadband Internet networks, therefore, can be regarded as general-purpose networks (GPN) that enable the deployment of platforms that offer a broad range of services, traffic types, applications, content, and devices.” Quelle: DIGITAL CONVERGENCE AND BEYOND: INNOVATION, INVESTMENT, AND COMPETITION IN COMMUNICATION POLICY AND REGULATION FOR THE 21ST CENTURY (OECD)

[http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DSTI/ICCP/CISP\(2015\)2/FINAL&docLanguage=En.](http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DSTI/ICCP/CISP(2015)2/FINAL&docLanguage=En.)

VHCN i S.d.L. soll den Begriff „ultraschnelles Breitbandnetz“ (Kapitel 3.6 der Leitlinien) ersetzen.

Wegen der umfassenden Wichtigkeit für alle Bereiche unseres Lebens nimmt dieses Netz, zweifellos eine kritische Infrastruktur, immer mehr den Charakter von Daseinsvorsorge an.

Siehe auch den CMG-AE Input zur Roadmap über die Evaluation of EU state aid rules vom 11.8.2020

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12398-Evaluation-of-State-Aid-rules-for-broadband-infrastructure-deployment/F541921>

1.2 Eigenschaften von VHCN i.S.d.L.

Die Eigenschaften von VHCN im Sinne dieser Richtlinie (VHCN i. S. d. R.) decken sich daher stark mit den in der Richtlinie enthaltenen Definition für DAWI-Netze.

Die Eigenschaften von VHCN i.S.d.L. begründen die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfemaßnahmen:

1.2.1 FTTB und FTTH:

FTTB und FTTH erfüllen maximal die Ziele von gemeinsamem Interesse.

1.2.2 Passive Glasfaserinfrastruktur:

Passive Glasfaserinfrastrukturen und deren Trennung von aktivem Betrieb und Dienstangebot werden von Investoren bevorzugt.

1.2.3 Flächendeckendes Netz:

Es verhindert die digitale Kluft und reduziert die Total Cost of Ownership.

Es sollen nur flächendeckende VHVNs i.S.D.L. gefördert werden. Für das einzureichende Projekt muss ein Gebiet, eine Region definiert werden, in welcher zu allen in Frage kommenden Nutzungseinheiten die Glasfasern, unabhängig von einer kommerziellen Subskribierung, verlegt werden. Cherry Picking, also das Reduzieren der Infrastruktur auf wirtschaftlich günstig auszubauende Teilgebiete muss vermieden werden. Besonders im ländlichen Raum führt der Ausbau von nur wirtschaftlich günstiger auszubauenden Gebieten und der Vernachlässigung von wenig bewohnten Dörfern und Weilern zu einer digitalen Kluft in der Bevölkerung. In der Auflage nach Flächendeckung verbirgt sich die Forderung nach der Konvergenz von Fest- und Mobilnetzen. Ein Glasfasernetz, das nur der Antennen-Anbindung dient, ist nicht förderbar.

Ist es trotzdem unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll, Teilgebiete auszubauen, muss eine Grobplanung für das Gebiet (ein Masterplan) vorliegen, sie müssen an den sich aus der Grobplanung ergebenden POP angeschlossen werden, und es müssen alle an den Trassen im Teilgebiet liegenden Nutzungseinheiten mit passiven Netzelementen so vorbereitet werden, dass keine zusätzlichen Aufgrabungen in der Zukunft erforderlich sind.

Siehe auch den CMG-AE Input zur Roadmap über die EU Cost Reduction Directive 2014/61/EU vom 17.7.2020:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12463-Review-of-the-Broadband-Cost-Reduction-Directive-Directive-2014-61-EU-/F538551>

1.2.4 Offenes Netz, Zugang auf Vorleistungsebene:

Offene Netze bieten den offenen Zugang auf Vorleistungsebene. Sie dienen der Abschaffung des bei vertikalen Netzen meist vorhandenen Dienste-Monopols und bilden einen Anziehungseffekt für Investoren.

Offene Netze beruhen auf offenen Geschäftsmodellen. In Österreich wurden bereits gute Erfahrungen mit dem Zugang zur Dark Fiber (Passive Layer Open Model – PLOM) und dem Zugang auf Layer 2 oder 3 (Three Layer Open Model – 3LOM) gemacht. Wir beziehen uns hier auf die Definitionen im EC Investment Guide, Seite 33

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/broadband-investment-guide>

Bisher mussten bereits die geförderten Netze offen sein. Vielfach wurde aber simples Unbundling als Argument für Offenheit genannt. Solange der Betreiber selbst Endkundenbeziehungen unterhält und eigene Dienste anbietet, kann sich ein freier, fairer Wettbewerb auf der Dienstebene viel schwieriger entfalten, als wenn der Infrastrukturerrichter und/oder der aktive Netzbetreiber als Wholesale Only Unternehmer (ein ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen gemäß Art. 80 EECC) agiert.

Wir schlagen vor, bei der Bewertung von Förderanträgen die Geschäftsmodelle einzubeziehen und zwischen den Förderwebern zu unterscheiden, ob sie Wholesale Only Unternehmer oder vertikale Unternehmer sind. Wholesale Only Unternehmern sollten bei der Zuteilung von staatlichen Beiträgen wesentliche Vorteile eingeräumt werden, z. B. höhere Förderintensitäten. Die Forderung nach Wholesale Only Unternehmen entspricht übrigens den DAWI-Anforderungen (siehe Randziffer 24 der Richtlinien).

2 Gründe für die Nichtförderbarkeit von Grundversorgung und NGA-Netzen

2.1 Netze der Grundversorgung

Netze der Grundversorgung (ausgenommen satellitengestützte Systeme) werden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr gebaut.

2.2 NGA-Netze

NGA-Netze verlieren in unterschiedlichem Maße an Bedeutung:

- FTTC- Netze werden von den Incumbents noch gebaut, aber auch hier wendet sich der Trend immer mehr zu FTTH-Netzen. FTTB- und FTTH-Netze fallen gemäß unserer Ausführungen unter den Begriff von VHC-Netzen im Sinne dieser Richtlinie.
- Kabelnetze mit DOCSIS 3.x kommen gemäß ihrer Eigenschaften ziemlich nahe an FTTH-Netze heran, sie werden heute meist mit Glasfasern erweitert. Sie werden noch länger Zeit eine ernste Konkurrenz zu FTTH-Netzen sein.
- Hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, also 5G und seine Nachfolger, sind komplementär zum FTTH-Festnetz, sind notwendig für spezielle innovative Anwendungen wie IoT und bedürfen zu ihrem Betrieb einer Glasfaserinfrastruktur, nämlich das VHCN im Sinne dieser Richtlinie zur Anbindung ihrer Antennen und Basisstationen. Sie beruhen auch in Zukunft auf einem Shared Medium können nicht die volle Leistungsfähigkeit von Glasfasernetzen erbringen. Sie fallen daher nur mit ihren Glasfaseranbindungen der Antennen und Basisstationen unter den Begriff von VHCN im Sinne dieser Richtlinie.

3 CMG AGGFA Vorschlag für Arten von Breitbandnetzen

Wir schlagen vor, dass in Hinkunft in den Richtlinien 4 Netzkategorien Verwendung finden:

1. VHCN im Sinne dieser Richtlinie (FTTB und FTTH) – mehr siehe 14.
2. NGA mit mindestens 200 Mbit/s, kurz NGA200
3. NGA mit mindestens 30 Mbit/s (bisherige Definition), kurz NGA30
4. Netze der Grundversorgung

Alle vier dienen der Charakterisierung von weißen, grauen und schwarzen Gebieten. VHCN i.S.d.L. im Sinne dieser Leitlinien ist das einzige durch staatliche Beihilfen unterstützte Netz.

4 „Weiße“, „graue“ und „schwarze Flecken“

Die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau legten für dieselbe Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA) verschiedene Gebiete fest:

- „weiß“ = keine Infrastruktur
- „grau“ = nur eine Infrastruktur
- „schwarz“ = mindestens zwei Infrastrukturen derselben Kategorie (Breitbandgrundversorgung oder NGA)

Diese Infrastruktur kann entweder bereits vorhanden sein oder glaubwürdig für die nahe Zukunft geplant sein. Die Vorschriften für den Breitbandausbau legen für jedes Gebiet spezifische Bedingungen für eine öffentliche Förderung fest.

Für die neuen Arten von Breitbandnetzen (siehe3) schlagen wir folgende Bedingungen vor:

- „weiß“ = kein VHCN i.S.d.L. vorhanden, ein NGA,
- „grau“ = kein VHCN i.S.d.L. vorhanden, mindestens zwei NGA, davon ein NGA200
- „schwarz“ = kein oder mindestens ein VHCN i.S.d.L. vorhanden, mindestens zwei NGA200